



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0002 vom 15.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlprüfungsausschuss	03.02.2026	zur Information

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Verpflichtung der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Mündliche Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer gewissenhaften, also ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Nach § 58 Absatz 2 GO NRW gilt das für Ausschussmitglieder entsprechend. Alle Mitglieder des Ausschusses erheben sich von ihren Plätzen und werden wie folgt mündlich verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes sowie die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Zusätzlich sind die sachkundigen Bürger/innen und deren Stellvertretungen sowie die Einwohner/innen mit beratender Stimme schriftlich zu verpflichten. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (in Papierform) sind zentral durch den Fachbereich I eingeholt worden.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
entfällt

Im Auftrag

Brüggemann